

## Elternbeitragsreglement

*Im Begriff "Eltern" sind alle Erziehungsberechtigten mitgemeint. Bei getrenntem Wohnsitz ist der Wohnsitz des Inhabers respektive der Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend.*

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Stadt Brugg vom 19. Oktober 2018 erlässt der Stadtrat Brugg folgendes Reglement:

### 1 Allgemeines

Das Elternbeitragsreglement stützt sich auf das Kinderbetreuungsreglement und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare Tagesstrukturen, gebundene Tagesstrukturen von öffentlichen Tagesschulen und Tagesfamilien), welche über eine Betriebsbewilligung verfügen.

Die Unterstützung von Spielgruppen, Kinderhütendiensten, Babysittern und weiteren nicht-institutionellen Betreuungsformen ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglementes.

Tagesstrukturen von Privatschulen werden nicht unterstützt.

### 2 Zielsetzung

Die Stadt Brugg stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Die Unterstützung durch die Stadt verfolgt folgende Ziele:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit beziehungsweise Ausbildung
- Wahlfreiheit der Eltern auf Betreuung in der Familie und/oder in professionellen Betreuungsinstitutionen
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen, Integration von Kindern und damit Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen

- Senkung der Sozialausgaben und Verminderung der Sonderschulungsmassnahmen
- Förderung der Standortattraktivität der Stadt als Wohn- und Arbeitsort

### 3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Eltern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Brugg, deren Kinder ebenfalls in Brugg wohnen, und einer Erwerbstätigkeit bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten von mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/lebender Partner/in von mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %.

Einer Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Stadt Brugg, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz des Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Die vom Stadtrat bezeichneten Fachstellen überprüfen und bewilligen die besonderen Anspruchsberechtigungen und sind befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu empfehlen. Diese Empfehlung muss durch den Stadtrat bestätigt und die Ausnahmeregelung genehmigt werden.

#### **4 Antragstellung**

Es ist Aufgabe der Eltern, einen Betreuungsplatz zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Eltern reichen das vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Antragsformular bei der Stadtkanzlei, Hauptstrasse 3, 5200 Brugg, ein. Die notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein; bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Stadtverwaltung Brugg die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Stadt Brugg notwendigen Daten innerhalb der Stadtverwaltung und unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen. Das Steueramt Brugg wird dafür vom Steuergeheimnis entbunden.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt erstmals ab dem Monat, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, sofern dieser später erfolgt.

Die Eltern erhalten den Entscheid über die Beitragshöhe schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen zugestellt.

## 5 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen entspricht den Berechnungsgrundlagen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für die obligatorische Krankenversicherung im Aargau. Diese berechnet sich zurzeit wie folgt:

- Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung
- + Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren (BGSA)
- + Pensionskassen-Einkäufe
- + Beiträge an die Säule 3a
- + Zuwendungen an politische Parteien
- + freiwillige Zuwendungen
- + Verluste aus früheren Geschäftsjahren
- + Liegenschaftsunterhalt grösser als der Pauschalabzug
- + Kleinverdienerabzug
- + 20 % des steuerbaren Vermögens

---

= Total massgebendes Einkommen

## 6 Berechnungsgrundlage

Das massgebende Einkommen gemäss Ziffer 5 wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die Steuererklärung des Vorjahres per 30.04. eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind erledigt und fällige Steuern bezahlt.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglementes gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv gemäss Angaben der Betreuungsinstitution bezogen wurden. Die Stadt Brugg behält sich vor, dies stichprobenweise zu überprüfen.

Die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Brugg richtet sich nach den durch die Betreuungsinstitution effektiv in Rechnung gestellten Kosten, höchstens aber nach den unter Punkt 10 aufgeführten Maximaltarifen. Bei von den Betreuungsinstitutionen gewährten Geschwisterrabatten wird der Gemeindebeitrag anteilmässig um den gewährten, effektiven Rabatt reduziert. Allfällige Beiträge des Arbeitgebers, von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen werden für die Berechnung des beitragsberechtigten Betrages ebenfalls abgezogen.

## **7 Quellenbesteuerung**

Quellenbesteuerte Eltern reichen in Ergänzung zum Antrag Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %, zuzüglich 20 % des Vermögens.

## **8 Änderung der Verhältnisse**

Die Antragsstellenden sind verpflichtet, massgebende Änderungen der Verhältnisse innerhalb eines Monats der vom Stadtrat bezeichneten Stelle zu melden. Dazu gehören insbesondere:

- Wegzug aus der Stadt Brugg
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Änderungen des Betreuungsumfanges
- Änderungen des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 5 um +/-20 %

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen gemäss Ziffer 5 aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Eltern verspätet und sind die finanziellen Beiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung von der Stadt Brugg zurückgefordert werden.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit der Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, legen dem Antrag Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise bei.

## **9 Auszahlung**

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung von Rechnung und Zahlungsquittung an die Eltern ausbezahlt. Die Stadt Brugg kann auf Antrag mit den Eltern eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen innerhalb von 6 Monaten (ab Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution) der Stadtkanzlei Brugg zur Auszahlung eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die verfügte finanzielle Unterstützung.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Stadt Brugg zurückgefordert werden.

## 10 Umfang der finanziellen Unterstützung

### 10.1 Höhe der Beiträge (exkl. Mittagsbetreuung)

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Ziffer 5:

Massgebendes Einkommen	Beitragshöhe	Massgebendes Einkommen	Beitragshöhe
0 – 9'999	80 %	60'000 – 69'999	40 %
10'000 – 19'999	75 %	70'000 – 79'999	30 %
20'000 – 29'999	70 %	80'000 – 89'999	20 %
30'000 – 39'999	65 %	90'000 – 99'999	10 %
40'000 – 49'999	60 %	Ab 100'000	0 %
50'000 – 59'999	50 %		

Der Transport des Kindes zwischen Wohn- und Betreuungsort liegt in der Verantwortung der Eltern und ist nicht beitragsberechtigt.

### 10.2 Höhe der Beiträge (Mittagsbetreuung)

Die Mittagsbetreuung für Kindergarten- und Primarschulkinder wird von der Stadt Brugg mit direkten Beiträgen an die Betreuungsinstitution unterstützt. Auf die verbleibenden Kosten werden einkommensabhängige Beiträge ausgerichtet:

Massgebendes Einkommen	Beitrags-höhe	Kosten für die Eltern	Massgebendes Einkommen	Beitrags-höhe	Kosten für die Eltern
0 – 39'999	8.–	10.–	80'000 – 99'999	2.–	16.–
40'000 – 59'999	6.–	12.–	Ab 100'000	0.–	18.–
60'000 – 79'999	4.–	14.–			

### 10.3 Maximaltarife

Entschädigt werden die effektiven Kosten, sofern sie die nachfolgenden Maximaltarife nicht übersteigen. Überschreiten die Tarife der gewählten Betreuungsinstitution diese Maximaltarife, so gelten letztere als Basis für die Berechnung der Beiträge.

#### Tagesfamilien

Modul	Babys (bis 18 Monate)	Kinder (ab 19 Monate bis Ende Primarschule)
Nach Vereinbarung, inkl. Mahlzeiten	11.–/Std.	9.–/Std.

#### Babys (bis 18 Monate)

Modul	Maximaltarif
Ganzer Tag (inkl. Mahlzeiten)	130.–
Halber Tag (inkl. Mahlzeiten)	90.–
Halber Tag (ohne Mittagessen)	80.–

#### Kleinkinder (19 Monate bis Kindergarten-Eintritt)

Modul	Maximaltarif
Ganzer Tag (inkl. Mahlzeiten)	110.–
Halber Tag (inkl. Mahlzeiten)	75.–
Halber Tag (ohne Mittagessen)	65.–

Babys und Kleinkinder werden in privaten Kindertagesstätten betreut. Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen Institution.

### Kindergarten-Kinder

Modul	Zeit	Maximaltarif
Ganzer Tag (inkl. Mahlzeiten)	06:45 – 18:15 Uhr	90.–
Halber Tag (inkl. Mahlzeiten)	06:45 – 13:30 Uhr oder 11:45 – 18:15 Uhr	65.–
Halber Tag (ohne Mittagessen)	06:45 – 11:30 Uhr oder 13:30 – 18:15 Uhr	50.–
Frühbetreuung	06:45 – 08:15 Uhr	14.–
Randstundenbetreuung	08:15 – 9:00 Uhr oder 11:00– 11:45 Uhr	8.–
Mittagsbetreuung	11:45 – 13:30 Uhr	28.–
Nachmittagsbetreuung: früher Nachmittag	13:30 – 15:30 Uhr	25.–
Nachmittagsbetreuung: später Nachmittag	15:30 – 18:15 Uhr	30.–

### Primarschul-Kinder

Modul	Zeit	Maximaltarif
Ganzer Tag (inkl. Mahlzeiten)	06:45 – 18:15 Uhr	80.–
Halber Tag (inkl. Mahlzeiten)	06:45 – 13:30 Uhr oder 11:45 – 18:15 Uhr	55.–
Halber Tag (ohne Mittagessen)	06:45 – 11:30 Uhr oder 13:30 – 18:15 Uhr	40.–
Frühbetreuung	06:45 – 08:15 Uhr	14.–
Randstundenbetreuung	08:15 – 9:00 Uhr oder 11:00– 11:45 Uhr	8.–
Mittagsbetreuung	11:45 – 13:30 Uhr	28.–
Nachmittagsbetreuung: früher Nachmittag	13:30 – 15:30 Uhr	20.–
Nachmittagsbetreuung: später Nachmittag	15:30 – 18:15 Uhr	25.–

Kindergarten- und Primarschul-Kinder werden in den schulergänzenden Tagesstrukturen der Stadt oder in privaten Kindertagesstätten mit entsprechendem Angebot betreut. Für die Betreuung in Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen dieser Institution.

Für die Betreuung in den schulergänzenden Tagesstrukturen gilt:

- Für die Durchführung eines Moduls an einem Standort müssen mindestens 5 Kinder für dieses Modul angemeldet sein.
- Sind an einem Standort weniger als 5 Kinder für ein Modul angemeldet, findet die Betreuung an einem anderen Standort der schulergänzenden Tagesstrukturen statt. Den Eltern wird der Betreuungsort vor Beginn des Schuljahres mitgeteilt.
- Die Eltern sind für den Transport der Kinder vom Wohn- zum Betreuungsstandort und umgekehrt verantwortlich.
- Werden Betreuungsstandorte zusammengelegt, ist die Trägerschaft der schulergänzenden Tagesstrukturen verantwortlich für den Transport der Kinder vom Betreuungs- zum Schulstandort und umgekehrt.

## 11 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt per 1. August 2019 in Kraft.

Brugg, Datum:.....

Namens des Stadtrates:

Der Stadtammann:

Barbara Horlacher

Der Stadtschreiber:

Yvonne Brescianini